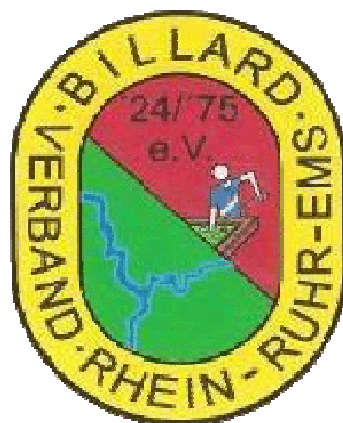


Satzung

Billard-Verband Rhein - Ruhr - Ems 1924 / 75 e.V.

BV RRE 1924/75 e.V.



Stand 04. Dezember 2015



Inhalt

§ 1	Name, Sitz und allgemeine Grundsätze	Seite 3
§ 2	Zweck, Aufgaben, Mitgliedschaften und Anti-Doping	Seite 3 - 4
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4 - 5
§ 5	Beendigung und Übergang der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5 - 6
§ 7	Mitgliedsbeitrag	Seite 6 - 7
§ 8	Organe des BV RRE 1924/75 e.V.	Seite 7
§ 9	Zusammensetzung, Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Abstimmungen	Seite 7 - 9
§ 10	Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes	Seite 9 - 10
§ 11	Aufgaben, Vollmachten der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer	Seite 10 - 11
§ 12	Billardjugend des BV RRE	Seite 11
§ 13	Einladungen, Fristen und Formen	Seite 12
§ 14	Haushalt und seine Überschreitung	Seite 12
§ 15	Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsschiedsgerichtes	Seite 12 - 13
§ 16	Ausschüsse	Seite 13
§ 17	Vereinswechsel und Schutz der Vereine	Seite 13 - 14
§ 18	Protokollierungen	Seite 14
§ 19	Strafen und Bußen	Seite 14 - 15
§ 20	Haftung der Organe	Seite 15
§ 21	Vergütung und Kostenerstattung	Seite 15
§ 22	In Kraft treten	Seite 15
§ 23	Auflösung, Fusion/Verschmelzung des BV RRE 1924/75 e.V.	Seite 16



§ 1 Name, Sitz und allgemeine Grundsätze

- 1.1 Der Verband trägt den Namen " Billard Verband Rhein-Ruhr-Ems 1924/75.“ nachfolgend BV RRE genannt. Er ist der Zusammenschluss von ehemals Vestischer Billard-Kreis 1924 e.V. und Pool Billard-Verband Rhein Ruhr 1975 e.V..
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Oberhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberhausen eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verbandsname den Zusatz „e.V.“. (BV RRE 1924/75 e.V.)
- 1.3 Der BV RRE verhält sich parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.
- 1.4 Mit den in dieser Satzung und anderen Regelwerken und Protokollen etc. des BV RRE verwendeten männlichen Formen für Personen- und Funktionsbezeichnungen sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – stets beide Geschlechter gemeint. Zur Wahrung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet.
- 1.5 Das Verbandsgebiet des BV RRE umfasst das Gebiet des Regierungsbezirkes Münster, sowie Teile der Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf.
- 1.6 Der Sitz der Geschäftsführung ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden. Nach seinem Willen kann er diesen auch auf den Wohnort des 2. Vorsitzenden, der für Finanzen und Verwaltung zuständig ist übertragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mitgliedschaften und Anti-Doping

- 2.1 Der BV RRE fungiert als Sport-Dachorganisation, der in seinem unter 1.5 genanntem Verbandsgebiet ansässigen Billard Vereinen und ihrer Einzelmitglieder für alle Billard-Spielarten und Disziplinen. Er bietet für diese einen angemessenen Sportbetrieb an. Zweck des BV RRE ist die Förderung und Verwaltung des Billardsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports.
- 2.2 Der BV RRE, seine Mitglieder und deren dem BV RRE angeschlossenen Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Organe des BV RRE sowie den anerkennungspflichtigen Satzungsbestimmungen und Ordnungen der übergeordneten Sportorganisationen in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder (Vereine) des BV RRE haben dies in ihren Satzungen rechtsverbindlich festzulegen.
- 2.3 Der BV RRE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BV RRE ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BV RRE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die grundsätzliche Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Vorstandsmitgliedern trifft die Mitgliederversammlung. Die inhaltliche Ausgestaltung entsprechender Dienstverträge obliegt dem Vorstand. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter des BV RRE einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BV RRE entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regeln die finanziellen Bestimmungen.
- 2.4 Der BV RRE, seine Mitglieder und deren angeschlossenen Einzelmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der IOC/WADA/NADA Anti-Doping Bestimmungen. Sie unterwerfen sich den



Kontrollen und Mindeststrafen bei entsprechenden Vergehen, die durch die vor genannten Organisationen, den DOSB und die internationalen und nationalen Billardverbände dafür vorgesehen sind.

- 2.5 Der BV RRE ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes und über diesen dem nationalen Billard-Sportverband, dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Landessportbund NRW und den internationalen Billardverbänden angeschlossen.
- 2.6 Zu den Aufgaben des BV RRE gehören insbesondere:
 - a) Die Förderung des Billardsports im Verbandsgebiet.
 - b) Die Organisation Sportbetriebs im Verbandsgebiet, insbesondere die alljährliche Ausrichtung von Meisterschaften,
 - c) Die Vertretung der sportlichen Belange der Mitglieder,
 - d) Die Förderung der Jugendarbeit,
 - e) Die Vertretung der Belange der Mitglieder und deren angeschlossenen Einzelmitglieder gegenüber übergeordneten Verbänden und Institutionen.
 - f) Die Bekämpfung des Dopings im Sport
 - g) Die Externe und interne Vertretung der Vereine und deren Einzelmitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des BV RRE können keine Einzelpersonen, sondern nur Vereine oder Abteilungen von Mehrsparten-Vereinen sein. Letztere benötigen die Genehmigung ihres Haupt-Vereins und werden dann im BV RRE wie eigenständige Vereine behandelt. Deren, dem Verband gemeldete Einzelmitglieder, gelten als dem BV RRE und der übergeordneten Verbänden als Angeschlossene. Sie werden durch den dem Verband angehörenden Mitgliedsverein vertreten.

Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Ausgenommen sind Gastvereine, die als solche ausschließlich am Sportbetrieb des BV RRE teilnehmen. Hier gelten besondere Vereinbarungen.
- 3.2 Anspruchsgegner sind nur die Mitgliedsvereine, die dem BV RRE gegenüber auch die Verantwortung für die angeschlossenen Einzelmitglieder tragen. Die Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine sind dem Verband jeweils aktuell namentlich mit allen Kontaktdaten zu melden. Auf Verlangen des BV RRE müssen ihm auch die angeschlossenen Einzelmitglieder nach entsprechender Vorgabe gemeldet werden.
- 3.3 Einzelpersonen eines Mitgliedsvereins, die sich besondere Verdienste um den Billardsport aufgrund ihrer Verbandsarbeit erworben haben. können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann zum Ehrevorsitzenden ernannt werden, wer sich als Vorsitzender des BV RRE oder einer seiner Rechtsvorgänger in der Amtsausübung besondere Verdienste erworben hat. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
- 3.4 Der Ehrevorsitzende und die Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des BV RRE. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen, der Ehrevorsitzende auch zu den Sitzungen des Vorstandes, einzuladen, wobei sie beratende Stimme haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Verbandes können nur selbstständige Billard-Sportvereine oder Billard-abteilungen von Mehrsparten-Vereinen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein oder diese Eintragung betreiben. Im letzteren Fall muss die Eintragung spätestens sechs Monate nach Antragstellung auf Aufnahme in den BV RRE erfolgt sein.



- b) Der Verein muss im zuständigen Kreis- bzw. Stadt sportbund Mitglied sein oder die Mitgliedschaft beantragt haben. Im letzteren Fall muss die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Sportbund spätestens sechs Monate nach Antragstellung vorliegen.
- c) Der Verein muss die Satzung und die nachrangigen Ordnungen des BV RRE und der übergeordneten Verbände in der eigenen Satzung in ihrer jeweils gültigen Form anerkennen und seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu Satzung und Ordnungen dieser stehen.
- d) Der Verein muss gemäß der Abgabenordnung der BRD die Gemeinnützigkeit besitzen. Entsprechende Freistellungsbescheide bzw. Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes müssen spätestens ein Jahr nach Antragstellung auf Aufnahme in den BV RRE diesem vorliegen.
- e) Der Verein muss seinen Sitz im Verbandsgebiet des BV RRE (siehe § 1 - 1.5) haben. In Ausnahmefällen können auch Vereine Mitglied sein bzw. werden, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes des BV RRE haben, wenn sie die Mitgliedsrechte historisch erworben haben oder durch ihre Randlage (Nachbarschaft) in ihrem Verbandsgebiet keinen eigenen Spielbetrieb aufbauen können. Die entsprechenden Vorgaben der übergeordneten Billardverbände sind zu beachten.
- f) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages über denselben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller verlangen, dass über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung des BV RRE endgültig entschieden wird. Die Ablehnung durch den Vorstand muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Antragsteller erfolgen. Die Bestätigung über den Beitritt in den Verband erfolgt schriftlich sofern die Bedingungen unter § 4 - 4.1 dieser Satzung erfüllt sind.

§ 5 Beendigung und Übergang der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft der Vereine endet mit Auflösung des BV RRE. Bei einer Fusion/Verschmelzung des BV RRE geht die Mitgliedschaft automatisch auf den neuen Verband über.
- 5.1 Die Mitgliedschaft eines Vereines endet zum 30.06. eines Jahres durch Austritt, welcher mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die offizielle Geschäftsadresse des BV RRE erfolgen muss. Beiträge bis zum 31.12. des laufenden Jahres an übergeordnete Verbände müssen von dem Verein noch an den BV RRE gezahlt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss enden, welcher vom Vorstand des BV RRE mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann und dem betroffenen Verein schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist. Ein Ausschluss kann nur bei Vorlage eines gewichtigen Grundes erfolgen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des BV RRE.
 - b) Beitragsrückstände oder sonstige Zahlungsrückstände von mehr als drei Monaten trotz Mahnung und nach letztmaliger Aufforderung zur Zahlung.
 - c) Fristversäumnisse in wichtigen Angelegenheiten trotz schriftlicher Anmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist.
 - d) Ausschlussbegehren der übergeordneten Verbände oder des zuständigen Sportbundes nach Gründen, die sich aus deren Satzungen ergeben.
 - e) Sonstige wichtige Gründe welche dem Ansehen des Verbandes, seinen Organen oder seinen Mitgliedern schaden.
- 5.3 Gegen den Ausschluss kann der betroffene Verein innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich und ausreichend begründet per Einschreiben an die offizielle Postanschrift des BV RRE erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit



einfacher Mehrheit. Zu dieser Mitgliederversammlung ist der betroffene Verein mit gesondertem Schreiben einzuladen. Erscheint er trotz Einladung nicht zur Versammlung, kann diese ohne seine Anhörung entscheiden. Diese Entscheidung ist bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1** Jeder Verein im BV RRE hat Anspruch auf Sitz und Stimme in der BV RRE Mitgliederversammlung.
- 6.2** Jeder Verein im BV RRE hat das Recht, durch seine gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB an die Mitgliederversammlung des BV RRE Anträge zu stellen.
- 6.3** Jeder Verein im BV RRE hat das Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb.
- 6.4** Die Vereine im BV RRE sind verpflichtet
- a) die Ziele des BV RRE nach besten Kräften zu fördern,
 - b) für die Einhaltung dieser Satzung, der nachrangigen Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des BV RRE in ihrem Bereich durch ihre Organe und ihre Einzelmitglieder zu sorgen,
 - c) den innerhalb Ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des BV RRE Folge zu leisten,
 - d) den Beitrag und andere festgelegte Zahlungen an den BV RRE rechtzeitig zu entrichten,
 - e) die vom BV RRE verlangten sportlichen und verwaltungsmäßigen Meldungen pünktlich abzugeben.
- 6.5** Jeder Verein regelt seine internen Angelegenheiten in eigener, seinen Bereich betreffend autonomer Verantwortlichkeit.
- 6.6** Die Vereine sind verpflichtet, solche Sitzungen ihres Bereiches dem BV RRE mit angemessener Frist von mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Sitzung mitzuteilen, in denen ihr Austritt aus dem BV RRE zur Sprache kommt und Vertreter des BV RRE zu dieser Sitzung zuzulassen. Diesen Vertretern ist ein Rederecht einzuräumen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1** Grundlage für die von den Mitgliedsvereinen des BV RRE zu entrichtenden Zahlungen an den BV RRE ist der von der Mitgliederversammlung verabschiedete Haushalt für das kommende Geschäftsjahr. Der beschlossene Finanzbedarf des BV RRE ist Basis für die Abgaben der Vereine an den BV RRE. Die festgelegten Gesamt-Abgaben der Vereine verteilen sich auf Sockelbeitrag, Mitgliedsbeitrag für aktive Einzelmitglieder und Startgelder für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe nach einem vom BV RRE Vorstand festgelegtem Verteilerschlüssel, der sich an dem des Rechnungsjahres 2009/2010 orientiert, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- Gastvereine, die nicht Mitglied des BV RRE sind und nur als Gäste an dessen Sportbetrieb teilnehmen, unterliegen einer gesonderten, vereinbarten Regelung.
- 7.2** Die Mitgliedsvereine des BV RRE sind verpflichtet, dem Verband die Ermächtigung zum Bankeinzug der von ihnen zu leistenden Zahlungen und sonstiger festgelegter finanzieller Verpflichtungen zu erteilen. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Rechnungsstellung durch den BV RRE erfolgt jeweils am Ende des 1. Monats im Quartal. Die Abbuchung durch den BV RRE erfolgt jeweils am 15. des 2. Monats im Quartal für das laufende Quartal.
- Grundlage für die Berechnung der aktiven Mitglieder ist der Mitglieder-Durchschnitt des jeweils vorausgegangenen Quartals. Rechnung: (Anzahl Mitglieder Monat 1 + Anzahl Mitglieder Monat 2 + Anzahl Mitglieder Monat 3 des vorausgegangenen Quartals) : 3 = Mitgliederdurchschnitt des Quartals



- 7.3** Startgelder werden mit dem nächsten Quartalsbeitrag nach jeweiligem Meldeschluss erhoben. Werden Umlagen durch die Mitgliederversammlung oder sonstige Zahlungen festgelegt, so ist mit Beschluss auch ihr Erhebungszeitraum festzulegen.
- 7.4** Startgelder und Bußen etc. die von den BV RRE Vereinen und/oder deren Einzelmitglieder an übergeordnete Verbände über den BV RRE zu leisten sind, werden durch den BV RRE nach Anfall 1:1 durchlaufend an die entspr. Vereine des BV RRE weiterberechnet und entspr. abgebucht.
- 7.5** Erhöhen übergeordnete Verbände im Laufe des Geschäftsjahres des BV RRE Abgaben die der BV RRE zwingend zu leisten hat, so werden diese bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres und neuer Festlegung des BV RRE Haushaltes durch die BV RRE Mitgliederversammlung 1:1 an die Mitgliedsvereine des BV RRE weitergegeben. Der Verteilerschlüssel gemäß 7.1 wird dabei analog berücksichtigt.
- 7.6** Vereine die ihren Mitgliedsbeitrag oder andere festgelegte Zahlungen nicht fristgerecht entrichten, werden gemäß dieser Satzung bestraft. Ebenso ist die Erhebung von Verzugsgebühren und ein Ausschluss –auch zeitlich begrenzt - vom Sportbetrieb möglich.
- 7.7** Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 8 Organe des BV RRE

8.1 Organe des BV RRE sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Jugendtag
- d) Das Verbandsschiedsgericht
- e) Die Ausschüsse

§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Abstimmungen

- 9.1** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BV RRE. Es setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine und den Mitgliedern des BV RRE Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 9.2** Jedes einem BV RRE Verein angeschlossenes Einzelmitglied ist berechtigt der Mitgliederversammlung als Gast beizuwohnen. Weitere Gäste können vom Vorstand geladen werden. Jeder Teilnehmer an der ordentlichen Mitgliederversammlung kann sich zu Wort melden, ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
Vereine oder Mannschaften die aus nicht dem BV RRE angehörenden Vereinen am Sportbetrieb des BV RRE als Gäste teilnehmen, haben kein Stimmrecht. Zum Thema Sportbetrieb dürfen diese aber als Zuhörer an der Mitgliederversammlung und an den Sportwartetagen des BV RRE teilnehmen.
- 9.3** Die Mitgliederversammlung soll in der Regel im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand des BV RRE hat alle Vereine unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Eine Vorankündigung mit vorläufiger Tagesordnung hat durch diesen vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die endgültige Einladung muss enthalten:
- a) Genaue Anschrift des Tagungsortes mit Zeitangabe des Beginns
 - a) Die Tagesordnung
 - c) Die Stimmenverteilung



- d) Die eingegangenen Anträge
 - e) Den geprüften BV RRE Jahresabschluss
 - f) Den Bericht der Kassenprüfer
 - g) Bewerbungen zur Wahl einer Vorstandsposition
 - h) Den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr
- 9.4** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des BV RRE Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Verbandsschiedsgerichtes soweit Wahlen anstehen
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit ein Misstrauensantrag vorliegt. Für eine Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Änderungen von Satzung und Ordnungen
 - h) Beschlussfassung über Beiträge, Startgelder und Umlagen
 - i) Bestätigung der durch den BV RRE Vorstand erlassenen Ordnungen
 - j) Bestätigung des Vorsitzenden der BV RRE Billardjugend
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung und/oder Fusion/Verschmelzung des BV RRE
 - l) Verabschiedungen von Empfehlungen an den Vorstand
 - m) Behandlung der vorliegenden Anträge
 - n) Ausschluss von Vereinen oder deren Einzelmitglieder oder deren Ausschluss von Vorstandsämtern im BV RRE und den BV RRE Vereinen
- 9.5** Die Bewerbung zur Wahl einer Vorstandsposition muss drei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim BV RRE (offizielle Postanschrift) vorliegen.
- 9.6** Anträge der Vereine müssen mindestens drei Wochen vor der endgültigen Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich beim BV RRE (offizielle Postanschrift) vorliegen.
- 9.7** Über Anträge oder über die Bewerbung zur Wahl einer Vorstandsposition welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zunächst die Dringlichkeit zu beschließen. Zur Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Bewerbung zur Wahl einer Vorstandsposition, Ist eine einfache Mehrheit notwendig.
Die Dringlichkeit ist dann nicht gegeben und darf nicht festgestellt werden, wenn der Grund/das Ereignis auch schon zum Zeitpunkt der Antragsfrist bekannt war und der Antrag hätte fristgerecht gestellt werden können.
- 9.8** Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 9.9** Jeder BV RRE Mitgliedsverein hat in der BV RRE Mitgliederversammlung Stimmrecht nach folgender Formel:

$$500 \times \frac{\text{Zahlung der Vereine im abgelaufenen Geschäftsjahr}}{\text{Gesamteinnahme BV RRE aus Zahlung der Vereine im abgelaufenen Geschäftsjahr}}$$

Beispiel:



Der Verein Y hat im abgelaufenen Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 360,00 € (Alle Bußen, Startgelder an übergeordnete Verbände etc. sind ausgenommen) gezahlt und die Gesamteinnahme des BV RRE ohne die vor dargestellten ausgenommenen Zahlungen betragen 32.000,00 €, dann ergibt sich folgende Stimmenberechnung:

$$500 \times \frac{360,00 \text{ €}}{32.000,00 \text{ €}} = 5,6 \text{ Stimmen}$$

Bis einschl. 0,5 wird abgerundet
Über 0,5 wird aufgerundet

Nach diesem Beispiel hätte der Verein 6 Stimmen in der BV RRE Mitgliederversammlung.

Buße/Strafen an den BV RRE oder übergeordnete Verbände, so wie durchlaufende Startgelder etc. bleiben bei der Stimmenberechnung unberücksichtigt.

Im ersten Jahr der Einführung – ab 2. Quartal des Rechnungsjahr 2009/2010 - wird nach einer Übergangsregelung wie folgt verfahren.

An Stelle „abgelaufenen Geschäftsjahr“ tritt hier – „abgeschlossene Quartale“ des Rechnungsjahres 2009/2010.

Stimmberechtigt ist ein Delegierter je BV RRE Mitgliedsverein. Die anwesenden BV RRE Vorstandsmitglieder haben - ausgenommen bei Wahlen des Vorstandes - je zwei Stimmen. Die stimmberechtigten Delegierten sind dem Versammlungsleiter zu Versammlungsbeginn namentlich zu benennen, ebenso ist die Anwesenheit der BV RRE Vorstandsmitglieder festzustellen. Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht ungeteilt aus. Er kann es nur auf anderen Delegierten seines Vereines übertragen. Mitglieder des BV RRE Vorstandes können nicht Delegierte eines Vereines sein.

- 9.10** Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch Handzeichen, durch öffentliches Abfragen der Vereine oder auf Antrag geheim. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt als angenommen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Wahlen zum Vorstand ist im ersten Wahlgang eine Mehrheit der abstimmenden gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei den übrigen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für Satzungsänderungen, Auflösung und/oder Fusion/Verschmelzung des BV RRE ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben/nicht anwesend gewertet. Empfehlungen sind verabschiedet, wenn die Anzahl der „Ja“ Stimmen größer ist als die Anzahl der "Nein" Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung über Empfehlungen nicht gewertet.
- 9.11** Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 9.12** Die beiden Kassenprüfer und der Ersatzprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Von den Kassenprüfern scheidet nach einer Wahlperiode derjenige aus, der länger im Amt ist. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los. Bei den Kassenprüfern ist eine Wiederwahl möglich. Sie bleiben solange im Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt hat.
- 9.13** Der BV RRE Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn erkennbar wird, dass der verabschiedete Gesamthaushalt für das laufende Geschäftsjahr um mehr als 40% überschritten wird, oder durch unabwendbare externe Verbindlichkeiten Zahlungsunfähigkeit droht.
- Er muss diese auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereine eine solche zum gleichen Thema beantragen. Die Beantragung hat per Einschreiben an die offizielle Postanschrift des Verbandes zu erfolgen.
- Nach Eingang der formell korrekten Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der BV RRE Vorstand diese mit Fristen und Formen analog zur



Mitgliederversammlung einzuberufen. Allerdings stehen nur die Themen zur Behandlung an, zu dessen Zweck die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung soll in der Regel spätestens 2 Monate nach Eingang der Anträge erfolgen.

§ 10 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes

10.1 Der Vorstand des BV RRE setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden – Sport, Lehrwesen, Anti-Doping -
- c) Dem 2. Vorsitzenden – Finanzen und Verwaltung -
- d) Dem Vorsitzenden der BV RRE Jugend
- e) Dem Breitensportbeauftragten
- f) Der Damenwartin
- g) Bis zu zwei Sportwarten
- h) Dem Lehr- und Ausbildungsbeauftragten

10.2 Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Positionen a bis c.

Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand beratend an. Er hat kein Stimmrecht.

10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden. Der BV RRE wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Im Verhinderungsfalle wird einer der Stellvertreter tätig oder nachfolgend ein anderes Mitglied des Vorstandes.

10.4 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, beruft der Vorstand ohne Mitwirkung des ausscheidenden Mitgliedes ein Ersatzmitglied, dass dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Das dann neu gewählte Mitglied des Vorstandes rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitgliedes ein. Das gleiche gilt wenn das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf eine andere Art frei wird.

10.5 Der 1.Vorsitzende bestimmt Ort und Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, soweit hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung in der Regel zwei Wochen vorher alle Vorstandsmitgliedern schriftlich zuzustellen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

10.6 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des BV RRE im Rahmen und Sinne dieser Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den BV RRE extern und gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Einzelmitglieder.

10.7 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des BV RRE, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des BV RRE vorbehalten ist.

10.8 Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und sind von der nächsten Mitgliederversammlung des BV RRE zu bestätigen. Mit dem Erlassen durch den Vorstand des BV RRE sind diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung des BV RRE vorläufig in Kraft.

10.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter muss zur Leitung der Sitzung anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



- 10.9** Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die nachrangigen Ordnungen - die nicht Bestandteil dieser Satzung sind - des BV RRE, oder verbandsschädigendem Verhalten sowie bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, kann der Vorstand gegenüber einem Vorstandsmitglied eine vorläufige Amtsenthebung bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Vorstandsstimmen beschließen.

§ 11 Aufgaben, Vollmachten der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

- 11.1** Der 1. Vorsitzende vertritt den BV RRE nach innen und außen. Er ruft die Versammlungen ein und leitet diese. Im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der richtungsweisenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmt er die sportpolitischen Richtlinien des BV RRE. Er beobachtet die Arbeit der Vorstandsmitglieder und greift bei Notwendigkeit ein. Wenn von ihm nicht anders festgelegt, ist seine Anschrift die formelle Postanschrift des BV RRE.
- 11.2** Der 2. Vorsitzende – Sport, Lehrwesen, Anti-Doping – ist für die genannten Bereiche verantwortlich. Darüberhinaus erledigt er die inhaltlich, administrativen Aufgaben eines Sportwartes für mindestens eine Spielart.
- 11.3** Der 2. Vorsitzende – Finanzen und Verwaltung – ist im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns verantwortlich alle internen und externen finanziellen Vorgänge des BV RRE. Dabei hat er sich an die Vorgaben des von der Mitgliederversammlung festgelegten Haushaltes zu orientieren. Er lädt die Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Kassenprüfung ein, die spätestens 3 Wochen vor dem Einladungstermin zur MV stattfinden muss, gewährt Ihnen Einblick in alle notwendigen Unterlagen und beantwortet ihre Fragen im Rahmen ihres Prüfungsauftrages. Darüberhinaus liegen allgemeine Verwaltungsdinge in seinem Verantwortungsbereich. Der 1. Vorsitzende kann ihm auf Dauer oder auf Zeit zu Abwicklung der normalen Geschäftsvorgänge Einzel-Kontovollmacht erteilen. Es gilt das „Vieraugenprinzip“. Belege sind vor Auszahlung durch zwei Vorstandsmitglieder zu prüfen. Eine Auszahlungsanordnung durch den Kostenverursacher und/oder Zahlungsempfänger ist unzulässig. Sollten Organe des BV RRE finanzielle Vorgänge entscheiden, die gegen diese Satzung verstoßen oder gegen geltendes Steuerrecht der BRD, so hat er das Recht diese Ausführung zu verweigern.
- 11.4** Der Vorsitzende der BV RRE Jugend ist für alle Belange der Jugend des BV RRE zuständig. Er hat in den vorgegebenen Altersklassen jährlich die sportlichen Wettbewerbe zu veranstalten. Nachwuchs-Werbeaktionen -auch in Verbindung mit Vereinen- fallen ebenfalls in seinen Aufgabenbereich. Im Bereich der Altersgrenzenüberschneidung arbeitet er in enger Abstimmung mit den Sportfachleuten im Vorstand des BV RRE.
- 11.5** Der Breitensportbeauftragte führt besondere Maßnahmen für besondere Gruppen des BV RRE und ggfls. zur Werbung darüberhinaus durch. Dies gilt im Besonderen zum Beispiel für Senioren- und Rehabilitationssport.
- 11.6** Die Damenwartin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder des BV RRE. Sie organisiert den Sportbetrieb für diese soweit auch unter Beachtung der Vorgaben übergeordneter Verbände erforderlich. Damen-Werbeaktionen -auch in Verbindung mit Vereinen- fallen ebenfalls in ihren Aufgabenbereich.
- 11.7** Für die Spielarten, die nicht durch den 2. Vorsitzenden für Sport mit organisiert werden, können bei Bedarf je Spielart ein Sportwart gewählt werden. Diese organisieren dann den Sportbetrieb des BV RRE in den entsprechenden Spielarten.
- 11.8** Der Lehr- und Ausbildungsbeauftragte organisiert die Lehr- und Weiterbildungsmaßnahmen des BV RRE. Im Besonderen obliegt ihm auch die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und die Aufstellung der Schiedsrichterkader.
- 11.9** Die zwei Kassenprüfer haben jährlich die Finanzgeschäfte des BV RRE mit gebotener Sorgfalt durch Stichprobenkontrollen zu prüfen. Dies gilt für die Abwicklung und ordentliche Verbuchung der Geschäftsvorgänge ebenso wie für die ordnungsgemäße Verwendung im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Sie prüfen den Jahresabschluss auf Richtig- und



Vollständigkeit und geben gegenüber der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich ab.

Der Vorstand oder der 1. Vorsitzende können die Kassenprüfer anweisen auch während des Geschäftsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen. Dies auch mit dem Hinweis auf besonders zu kontrollierende Ereignisse.

§ 12 Billardjugend im BV RRE

- 12.1** Die Jugend des BV RRE führt und verwaltet sich selbst und entscheidet frei über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 12.2** Die Jugend des BV RRE gibt sich eine Jugendordnung. Diese darf nicht im Widerspruch zu richtungsweisende Beschlüssen der BV RRE Organe so wie Satzungen und Ordnungen des BV RRE stehen.
- 12.3** Der Vorstand der Jugend des BV RRE besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche sein müssen.
- 12.4** Der Vorsitzende der Billardjugend des BV RRE gehört nach der Bestätigung durch die BV RRE Mitgliederversammlung dem Vorstand des BV RRE an.

§ 13 Einladungen, Fristen und Formen

- 13.1** Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, ist zu Sitzungen der Organe des BV RRE ohne besondere Form mit angemessener Frist einzuladen. Bei notwendiger, kurzfristiger Einladung ist vorher zu prüfen, dass die Anwesenheit in der Anzahl der Beschlussfähigkeit des Organs gewährleistet ist.
- 13.2** Sieht die Satzung zur Einladung bestimmter Organe verbindliche Fristen vor, so werden diese ab Absendetag der Einladung, gleich auf welchem Weg diese versandt wird, bis einschließlich einen Tag vor Durchführung der Versammlung gerechnet. Dies unabhängig davon, ob es sich bei dem Versammlungstag um einen Werk-, Sonn- oder Feiertag handelt.
- 13.3** Einladungen zu allen Sitzungen der Organe des BV RRE können rechtswirksam per Briefpost, Fax oder elektronischem Weg (Internet und E-Mail) erfolgen. Die Wahl der Form liegt beim Einladenden.

§ 14 Haushalt und seine Überschreitung

- 14.1** Grundsätzlich gilt, dass der von der Mitgliederversammlung verabschiedete Haushalt des BV RRE einzuhalten ist. Überschreiten die Ausgaben das Gesamtvolumen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltes dann darf dies nicht zur Verschuldung des BV RRE führen. Zumindest nicht über eine solche Verschuldung hinaus, wie diese im Rahmen des Haushaltes bereits durch die Mitgliederversammlung gebilligt war. Ausnahmen können nur dann entstehen, wenn die Ursachen dafür nicht im freien Entscheidungsbereich des BV RRE Vorstandes liegen.
- 14.2** Verschieben sich die Kosten einzelner Haushaltspositionen ohne den Gesamthaushalt zu belasten, so kann der für Finanzen zuständige 2. Vorsitzende bis zu 50% Verschiebung selbst entscheiden. Über weitere Verschiebungen entscheidet er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden.
- 14.3** Bis zu einer Überschreitung des Gesamthaushaltes von 10% kann der für Finanzen zuständige 2. Vorsitzende selbst entscheiden.
Bis zu einer Erhöhung von 25% entscheidet er dies gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden.
Dies unter Beachtung von 14.1
- 14.4** Die Entscheidung bei einer Überziehung von über 25% bis 40% entscheidet der BV RRE Vorstand unter Beachtung von 14.1



- 14.5** Wird eine Überziehung von 40% und mehr erforderlich, so hat der für Finanzen zuständige 2. Vorsitzende einen Nachtragshaushalt vorzulegen, über den dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung des BV RRE entscheidet.

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsschiedsgerichtes

- 15.1** Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht regelt die vorn Vorstand erlassene und von der Mitgliederversammlung bestätigte Rechtsordnung des BV RRE. Mit Erlass durch den Vorstand ist diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung rechtskräftig.
- 15.2** Das Verbandsschiedsgericht besteht aus max. 10 Personen, die nicht Mitglied des BV RRE Vorstandes sein dürfen und verschiedenen Vereinen angehören müssen. Diese werden von der Mitgliederversammlung des BV RRE auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Nach der Wahl der Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus deren Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- 15.3** Das Verbandsschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 15.4** In besonderen, in der Rechtsordnung festgelegten Fällen, ist auch eine Einzelrichterentscheidung möglich.
- 15.5** Ist ein Verein oder Mitglieder desselben dem auch ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichts angehört am anhängigen Verfahren beteiligt, so darf dies Verbandsschiedsgerichtsmitglied nicht an dem Verfahren beteiligt werden.
- 15.6** Die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichtes ist für den BV RRE endgültig. Weiterer Rechtsmittel und Rechtswege sind ausgeschlossen.

§ 16 Ausschüsse

- 16.1** Der BV RRE Vorstand oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf Ausschüsse zur Erledigung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben einberufen.
- 16.2** Sie sollen aus maximal fünf, entsprechend den Themenvorgaben fachkundigen Personen bestehen. Diese müssen nicht zwingend dem BV RRE angeschlossenen Mitglieder sein. Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der den Ausschuss und seine Sitzungen leitet und zu diesen in angemessener Frist einlädt.
- 16.3** Eine Ausnahme bilden der Sportausschüsse jeder Spielart. Dies sind permanente Ausschüsse, die sich aus den jeweiligen Sportwarten der BV RRE Vereine zusammensetzen. In der Regel kommen diese mindestens einmal jährlich zur spielartspezifischen Sportwartetagung zusammen. Die Leitung und Einberufung obliegt dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied des BV RRE.
- 16.3** Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 16.4** Ausschüsse geben Empfehlungen zu Sach-, Sport- und/oder Rechtsthemen ab. Diese sind Entscheidungsgrundlagen für die Organe des BV RRE.

§ 17 Vereinswechsel und Schutz der Vereine

- 17.1** Unter Beachtung der satzungsgemäßen Vereins-Kündigungsfristen können Einzelmitglieder einen Verein verlassen und sich einem anderen Verein innerhalb des BV RRE anschließen. Auch Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Vereinen des BV RRE sind zulässig.
- 17.2** Ist das abgehende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen, so hat dieser ihm eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Gegen Abgabe dieser



durch den neuen Verein beim BV RRE erhält dieser für den Neuzugang die Spielberechtigung. Ab wann der Neuzugang an welchem Sportbetrieb dann aktiv teilnehmen kann, Regelt die Sportordnung des BV RRE.

Ohne Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung wird keine Spielberechtigung für den BV RRE und übergeordnete Verbände erteilt.

- 17.3** Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann nicht auf Dauer verweigert werden. Sie ist unabhängig der Verpflichtungen die das abgehende Mitglied noch gegenüber dem abgehenden Verein hat auszustellen wenn:
- a) wegen noch nicht erfüllter, berechtigter finanzieller oder Sachforderungen mehr als drei Monate nach Abgang des Mitgliedes gegen dies keine ordentlichen Rechtswege seitens des Vereins zur Beibringung der Forderungen beschritten wurden. Wurde ein solcher zu Gunsten des Vereins abgeschlossen, so kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung längsten so lange verweigert werden, bis das ausgetretene Mitglied die Forderungen ausgeglichen hat.
 - b) Zum Zeitpunkt des Weggangs eine unverhältnismäßige Sperre verhängt wurde. Dann spätestens nach 6 Monate nach Rechtskraft de Sperre.
 - c) Bei rechtskräftiger lebenslanger Vereinssperre nach Ablauf von 12 Monaten nach rechtmäßiger Abmeldung aus dem Verein.
- 17.4** Verweigert der Verein die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ohne anzuerkennenden Grund, kann sich der Betroffene an den Vorstand des BV RRE wenden. Dieser Prüft den Sachverhalt und kann den Verein auffordern, die Bescheinigung sofort oder zu einem Termin auszustellen.
Kommt der Verein dieser Entscheidung nicht nach, so kann der BV RRE Vorstand die fehlende Unbedenklichkeitsbescheinigung durch Beschluss ersetzen.

§ 18 Protokollierungen

- 18.1** Über jede Versammlung innerhalb des BV RRE wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese ist in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen. Bei Versammlungen von Entscheidungsorganen des BV RRE sind Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis dazu in der Niederschrift aufzuführen.
- 18.2** Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Vereinen sechs Wochen nach Durchführung durch den BV RRE zuzustellen.

§ 19 Strafen

- 19.1** Der BV RRE kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen die Vereine und/oder deren Einzelmitglieder verhängen sofern durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes, die ordentliche Sport- und Geschäftsabwicklung gestört wird oder diese gegen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse verstoßen. Auch ein Verstoß gegen anerkennungspflichtige Regelwerke übergeordneter Verbände kann im BV RRE zur Bestrafung führen. Letzteres gilt im Besonderen bei Verstößen gegen die Anti-Dopingregeln. In diesem Fall werden Strafen/Sperrn übergeordneter Verbände 1:1 für den Bereich des BV RRE übernommen.
Bei gleich welcher Bestrafung durch übergeordnete Verbände kommt auch deren Rechts- und Berufungssystem zur Anwendung. Die Anrufung solcher liegt allein im Bereich des/der Verursacher/Betroffenen.
Muss der BV RRE im externen Verhältnis gegenüber übergeordneten Verbänden haften und wird er für das Verhalten seiner Vereine und/oder deren Einzelmitglieder bestraft und/oder mit Geldbußen belegt, werden solche 1:1 an den/die Betroffene/n weitergegeben.

Im BV RRE selbst werden folgende Strafen unterschieden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis



- c) Geldbußen bis zu 500 € - Im Rahmen dieser Geldbuße kann der Vorstand des BV RRE einen Bußgelkatalog erstellen. Dieser ist nicht Bestandteil der Satzung. Solche Bußgelder können dann direkt bei Eintreten der Voraussetzung durch das zuständige Vorstandsmitglied des BV RRE verhängt werden. Die nicht fristgerechte Zahlung solcher kann weitere Strafen nach sich ziehen. Für Geldbußen haften die Vereine gegenüber dem BV RRE für ihre Einzelmitglieder. -
 - d) Sperrung von Vereinen und/oder Einzelspieler der Vereine für bestimmte Veranstaltungen und den Sportbetrieb auf Zeit oder auf Dauer
 - e) Abzug von Spielpunkten in der laufenden, abgelaufenen oder kommenden Spielsaison
 - f) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des BV RRE –auch der Vereine- auf Zeit oder auf Dauer
 - g) Ausschluss aus dem BV RRE auf Zeit oder auf Dauer
- 19.2** Die Strafen zu a - e werden vom Vorstand des BV RRE ausgesprochen und können kombiniert werden, die Strafen "f - g" nur von der Mitgliederversammlung des BV RRE.
- 19.3** Verhängte Strafen sind vorläufig vollstreckbar. Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 19.4** Gegen die Strafen ist die Berufung beim Verbandsschiedsgericht möglich. Die Verfahrenseröffnung kann von der Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Näheres, wie auch Formen und Fristen regelt die Rechtsordnung. Liegt eine Bestrafung nach Bußgelkatalog vor, so ist erstinstanzliche Berufungsinstanz der BV RRE Vorstand. Die Verfahrenseröffnung kann von der Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Näheres, wie auch Formen und Fristen regelt die Rechtsordnung.
- 19.5** Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind nur die Vereine sowie die einzelnen Mitglieder des BV RRE Vorstandes. Ausnahme § 19 - 19.1 c)
- 19.6** Der BV RRE kann nur solche Verfahren an sich ziehen, in denen Verbandsinteressen des BV RRE berührt werden.
- 19.7** In allen übrigen Fällen kann der BV RRE bei den Vereinen Antrag auf Bestrafung stellen.

§ 20 Haftung der Organe

- 20.1** Die Haftung der Organe des BV RRE ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 21 Vergütungen und Kostenerstattung

- 21.1** Personen die im Auftrage des BV RRE Reisen durchführen, haben Anspruch auf Erstattung der Kosten hierfür. Grundlage dafür sind die steuerrechtlichen Vorgaben der BRD.
- 21.2** Treten Personen im Auftrage des BV RRE mit Zahlungen in Vorlage, so haben diese Anspruch auf Erstattung dieser.
- 21.3** Vorstandsmitglieder die auf Grund ihrer Funktion permanente Arbeit für den BV RRE zu leisten haben die über das normale Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten hinausgeht, können für das Erbringen dieser Leistung eine besondere anerkennende Pauschalvergütung im Rahmen der Steuergesetze der BRD vom BV RRE erhalten.
- 21.4** In der Regel stellt des BV RRE Geräte die zur Erledigung der Vorstandsarbeit benötigt werden zur Verfügung. Kommt es zur Mitbenutzung vorhandener Geräte, kann vom BV RRE dafür eine angemessene Pauschale vergütet werden.
- 21.5** Auslagen für Büromaterial und Porto werden nach Belegvorlage und Angabe des Grundes vom BV RRE den BV RRE Vorstandsmitgliedern und anderen Personen die im Auftrag des BV RRE handeln erstattet.



- 21.6** Telefongespräche die im Auftrag des BV RRE geführt werden, werden gemäß Einzelbelegnachweis erstattet. Für die Mitglieder des Vorstandes können Monatspauschalen festgelegt werden.
- 21.7** Der Vorstand des BV RRE wird die Kostenerstattungen in einer „Kosten-Erstattungsrichtlinie“ festlegen und der BV RRE Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorlegen. Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 In Kraft treten

- 22.1** Änderungen der Satzung des BV RRE werden mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung intern sofort wirksam. Extern treten diese mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- 22.2** Ordnungen und Beschlüsse der BV RRE Organe treten, sofern nicht anders festgelegt, mit der Beschlussfassung bzw. wenn erforderlich mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 23 Auflösung, Fusion/Verschmelzung des BV RRE

- 23.1** Die Auflösung des BV RRE wird rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
Gleicher Mehrheitsbeschluss der BV RRE Mitgliederversammlung ist für Fusionen/Verschmelzungen des BV RRE erforderlich.
- 23.2** Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung oder Fusion/Verschmelzung mit Begründung enthalten.
- 23.3** Bei Auflösung oder Aufhebung des BV RRE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des BV RRE an eine gemeinnützige Körperschaft des Sportes zum Zwecke der Jugendförderung.
Im Falle der Fusion/Verschmelzung geht das Vermögen des BV RRE in den neuen gemeinnützigen Verband zur Förderung des Sportes ein.
Vorab ist in jedem Fall die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- 23.4** In jedem Fall der unter 17.3 genannten Möglichkeiten ist vor Überstellung des Restvermögens die Zustimmung des für den BV RRE zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- 23.5** Liquidator ist der Vorstand des BV RRE